

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6495**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 27.7.2016

Gez. Bernt Wollesen

12. Juli 2016

Voten zu den Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2012 - Drucksache 18/2514 (neu); Ziff. 3.25 Verwendungsnachweisprüfung durch das Sozialministerium nach sieben Jahren immer noch nicht abgeschlossen; Schreiben des Ministeriums vom 04. September 2015 (Umdruck 18/4770)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem Umdruck 18/4770 berichtete das MSGWG über den Sachstand der noch offenen Fälle und teilte mit, den Finanzausschuss über die weiteren Prüfungsergebnisse der verbliebenen Verfahren zu informieren.

1. Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e.V. – Az.: 61-00007

- Umbau eines Gebäudes zu einer Wohnstätte für Menschen mit besonderem Hilfebedarf in Glückstadt, Stadtstraße 35

Das Ministerium teilt mit, dass der zurückgeforderte Betrag von **15.951,10 €** als Eingang im Landeshaushalt verbucht worden ist.

Das Prüfverfahren ist damit abgeschlossen.

2. Brücke Schleswig-Holstein gGmbH – Az.: 61-0003.08

*- Neubau einer Werkstatt für psychisch behinderte Menschen
„Westküstenservice“ mit 30 Plätzen in Itzehoe, Wilhelm-Biel-Straße 5*

Das Ministerium teilt mit, dass ein Gespräch mit der Zuwendungsempfängerin stattgefunden hat. Dem Wunsch der Zuwendungsempfängerin nach einer vergleichweisen Regelung wurde nicht entsprochen.

Bisheriges Ergebnis der Prüfung ist, dass von den gesamten Zuwendungen in Höhe von 1,884 Mio. Euro abgeforderte Mittel in Höhe 1,239 Mio. Euro nicht fristgerecht verwendet wurden und mit 6.240 Euro bis zum Ablauf des Jahres 2015 zu verzinsen sind. Das Ministerium hat die Rückforderung eines nicht verwendeten Restbetrages von 293 Euro und die Erhebung der Zinsen, einschließlich weiterer Verzinsung ab 01.01.2016, bis zum Eingang des Geldbetrages auf einem Konto des Landes angekündigt.

Die Zuwendungsempfängerin ist letztmalig gebeten worden, ihre Zuordnung von Vorsteuererstattungen auf den förderfähigen Teil des Bauvorhabens zu begründen und zu belegen. Ihrer Darlegung, dass die für die Vorsteuererstattung maßgeblichen Rechnungskopien bei der baufachlichen Prüfung vorlagen und daraus der auf die zuwendungsfähigen Baukosten entfallende Vorsteuerbetrag errechnet werden konnte, folgt das Ministerium nicht.

Im bautechnischen Prüfvermerk vom 07.10.2010 wird ausgeführt, dass Rechnungsbelege dem Verwendungsnachweis vom 02.03.2009 nicht anlagen und die Originale anlässlich eines Ortstermins am 09.06. und 10.06.2010 stichprobenartig eingesehen und geprüft worden waren. Es ist darüber hinaus unerheblich, ob und welche Rechnungsbelege bei der baufachlichen Prüfung vorlagen, da die Zuwendungsempfängerin nach den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid die geforderten Mitwirkungspflichten beim rechnerischen Nachweis der Verwendung zu erfüllen hat.

Das Ministerium wird jetzt – nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundesverwaltungsamt – abschließend über die Aufhebung der Zuwendung entscheiden.

Das Ministerium wird über den Fortgang des Verfahrens berichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anette Langner
Staatssekretärin